

Moderation: Nina Zastrow
 Anwesend: s. Anlage
 Protokoll: Nina Zastrow

TOP 1 Utopie Inklusion

„Ich lade Sie ein zu einer Reise ins Jahr 2020 ... wie sieht Schulbegleitung dann aus?“

ist vernetzt mit Schule (Eltern/anderen Hilfesystemen)

Startet wenn sie nötig ist	ist an Bedürfnissen des Kindes/Jugendlichen Orientiert
Begleitung für mehrere Schüler	→ Schulbegleiter Einzelkindbezogen gibt es nicht mehr dafür ein pädagog. Team (+ Assistenten für Körperbehinderte)
keine Stigmatisierung → Unterstützung aller	leichterer Zugang

genug Personal in d. Schule

Schulsozialarbeiter auch in FS	Zielgerichtetes Personal f. d. Kinder
Personal: Lehrer / päd. Fachkräfte je Klasse	Doppelbesetzung pro Klasse
Schulbegleiter/LehrerInnen sind ein Team unter einer Trägerschaft	2. päd. Kraft konstant in jede Klasse (s. Berlin)
Ressourcen ^{mit Blick für} ist ^{ein} ⁱⁿ ^{der} ^{Schule} ^{Beleg}	

Klassen max. 20 SuS	individuelles Lernen
kl. Klassen	inklusives System
Kleine Einheiten!	

Grund-coaching f. die Schulbegleiter	pädagogische Ausbildung
regelmäßige Supervision für alle LK/PM	fachqualifiziert u. fortlaufend fachlich begleitet

Gruppenorientierter Unterricht nach individuellem Entw. stand bei Entwicklungsverzögerung passende Fördermaßnahmen bei kleinen Klassen & guter personeller Besetzung

Pädagogische Fachkraft pro Klasse
 für - Partizipation jedes einzelnen Kindes entsprechend seiner Fähigkeiten/Inter.
 unter dem Aspekt - gruppendynamisch
 - beratend für
 • Schüler
 • Lehrer
 • Eltern

TOP 2 Schulbegleitung/Eingliederungshilfe Stadt und Landkreis Göttingen

Elke Mindt, Koordinatorin für ambulante Jugendhilfen, Fachbereich Jugend Stadt Göttingen
 Sylvia Feußner, SG Jugend- und Familienhilfe, Jugendamt Landkreis Göttingen

- Themenbereiche:
- 1) Schulbegleiter nach §35a SGB VIII
 - 2) Fallzahlenentwicklung
 - 3) Zugangsvoraussetzungen
 - 4) Ziele der Eingliederungshilfe
 - 5) Verfahrenswege Landkreis & Stadt Gö.
 - Antrag
 - Gutachten
 - Träger
 - Hilfeplanung
 - 6) Qualifizierungsmaßnahmen der JA
 - 7) Aufträge
 - 8) Perspektiven

Fallzahlenentwicklung

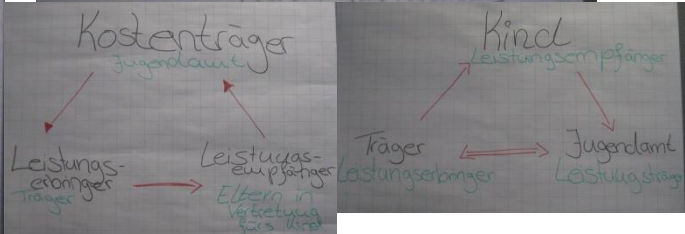
	2013	2014	10/15
Landkreis	72	93	79
Stadt	42	54	45

Ziel der Eingliederungshilfe=
 für
 seelisch behinderte oder von einer seelischen Behinderung bedrohte junge Menschen ist es die bestehende oder drohende Beeinträchtigung im schulischen Bereich durch die Gewährung einer Hilfe zu mildern oder, bestenfalls abzuwenden/beseitigen

- Zugangsvoraussetzungen:
- gewöhnlicher Aufenthalt
 - Seelische Gesundheit
 - Abweichungen
 - Teilhabe am gesellschaftl. Leben
 - Beeinträchtigung

- Verfahrensweg Stadt Gö.
- 1) Antrag bei bezirkszuständigem Sozialdienst (ASD)
 - ↳ Klärung ob ggf. Bedarf nach H.z.E
 - ↳ Eltern- & Schulfragebogen
 - ↳ nach Rückgabe (ggf. weitere Berichte)
 - 2) Auftrag an die Fachstelle für Diagnostik (FPD/SSM) nach Stellungnahme & Empfehlung
 - 3) Hilfeplanverfahren im ASD
 - ↳ Hilfeplan
 - ↳ Helferkonferenz (Verständl.) = Gewährung Zeit im Fall = Zeitraum Aufträgen
 - 4) Vermittlung möglichst passgenaue Schulbegleitung durch Koordinatorin amb. Jugendhilfen
 - ↳ Kontaktaufnahme SB-Eltern über ASD
 - Nach einvernehmlicher Rückmeldung
 - 5) Anstellung durch einen der beiden Träger
 - 6) Hilfeplangespräch mit Ziel & Auftragsklärung
 - ↳ große Runde Schule/Eltern/ASD/FPD/SSM
 - ↳ Auftrag, L.P.B. durch FPD = Entscheidungsfindung
 - 7) Ende des Befristungszeitraums = Klärung
 - ↳ ob Hilfe ausläuft
 - ↳ oder Antrag auf Fortsetzung

- Verfahrensweg Landkr. Gö.
1. Antragsstellung bei der wirtschaftlichen Jugendhilfe
 2. Auftrag an die Fachstelle für Diagnostik: Überprüfung seelische Gesundheit und (drohende) Teilhabegefährdung
 3. Teilnahme am Abschlussgespräch der Diagnostik => Besprechung der Stellungnahme
 4. Eltern suchen sich einen Schulbegleiter => bei einem Träger
 5. Hilfeplanverfahren startet: gem. Gespräch mit Schule, Schulbegleiter, Eltern, Kind u. Fachstelle
 - ↳ Lösungs- und prozessbegleitete Verfahren steigt mit ein
 - ↳ Zielarbeit und Aufgabenklärung
 6. Vor Beendigung des Bewilligungszeitraums erneutes Hilfeplanverfahren
 - weiteres Vorgehen / Benötigung / Reevaluierung / Beendigung besprechen



noch zu TOP 2 Schulbegleitung/Eingliederungshilfe Stadt und Landkreis Göttingen

- Eingliederungshilfe könnte auch präventiv eingesetzt werden, kommt i.d.R. in diesem Zusammenhang jedoch nicht zum Einsatz
- umfängliches Antragsverfahren ist Vorschrift
- Basis sind die Möglichkeiten, die ein Kind hat; Eltern entscheiden sich für einen Träger und eine Person ihrer Wahl – stimmt die Chemie?
- Hilfeplangespräche mit dem Fokus auf die Frage: Hilfe reduzieren oder erweitern? Ziel: überflüssig werden!
- Schulbegleitung ist keine Förder- bzw. keine Inklusionsmaßnahme
- Großteil der „schulbegleiteten“ Kinder und Jugendliche haben einen Förderbedarf im ES-Bereich
- die Stadt Gö kennt die Schulbegleiter und trifft eine Auswahl, beide Seiten haben Vetorecht => Testphase folgt, anschließend Hilfeplangespräch
- Eltern haben Mitwirkungspflicht: ist es die richtige Hilfe?
- Kinder mit einem Förderbedarf im Bereich ES benötigen gerade in den Freiräumen viel Unterstützung => hier wird aber oft gespart
- Antrag auf Eingliederungshilfe verbunden mit Stigmatisierung
- Träger z.B. Haus der vielen Etagen in Rosdorf und Jugendhilfe Südniedersachsen in Northeim

Antragsdauer

- mehrfach benannte problematische Dauer der Antragsverfahren ist laut EM begründet durch Umfänglichkeit des vorgeschriebenen Verfahrens (Hilfeplangespräche etc.)
- TN der AG: Verkürzung wird als sinnvoll angesehen, Notwendigkeit des Umfangs wird in Frage gestellt, Elternwille kann problematisch sein (da ohne Zustimmung/Antrag der Eltern keine Hilfe, s. Stigmatisierung)

Qualifizierung/Qualifikation der Eingliederungshelfer und Rahmenbedingungen der Arbeit

- Auswahlkriterien: keine abgeschlossene (päd.) Ausbildung nötig, Mutter von vier Kindern kann genauso geeignet sein wie eine Person mit päd. Ausbildung ungeeignet sein kann
- Einzelfallhilfe wird deutlich von päd. Arbeit im Unterricht abgegrenzt, Teilhabe soll sichergestellt werden => kein Team mit der Lehrkraft!)
- schlechte Bezahlung und Arbeitsbedingungen, keine soziale Absicherung
- gute Schulbegleiter sind schnell wieder vermittelt
- Kinder brauchen gut ausgebildete Fachkräfte!
- Jugendamt hat Weisungsbefugnis
- Fachstelle für Diagnostik (FfD) bietet Schulungen für Schulbegleiter an (mehr Infos dazu im Anhang!)

Fragen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer (Abfrage im Vorfeld):

Sozialarbeiterin in der Kinder- und Jugendpsychiatrie:

- wie lange dauert es im Schnitt von Antragseingang beim Amt bis zum Bewilligungsbescheid? Und wie lange dann noch bis zum Start der Schulbegleitung in der Schule?
- In wie vielen Fällen werden die in § 14 SGB IX eigentlich klar vorgegebenen Bearbeitungsfristen nicht eingehalten? (Diese Zahlen müssten vorliegen, da § 15 SGB IX eine Erfassung vorschreibt) und was wird von Amtsseite bisher getan, um die Bearbeitungsfristen besser einhalten zu können?
- werden die Eltern über die Möglichkeiten des Persönlichen Budgets in diesem Bereich informiert?
- wie werden Schulbegleitungen qualifiziert? (generell und in Bezug auf "ihr" Kind)
- werden auch Zeiten bezahlt, die Schulbegleitung für die Absprache mit Lehrkraft, Eltern, TherapeutInnen benötigt?

Elternvertreterin:

- Wie lange dauert in der Regel das Verfahren von der Beantragung bis zum Bescheid? (Wir selber haben vor einigen Jahren Monate lang auf eine Entscheidung gewartet, was fast zum

Abbruch der inklusiven Beschulung geführt hätte, wenn wir nicht in Vorleistung gegangen (ca. 18.000,-€). Die Schule selber hätte ohne Schulbegleitung große Probleme gehabt.)

- Wie lange dauert es zur Zeit, bis ein Termin vom Gesundheitsamt oder dem SPZ gegeben wird, um den Bedarf feststellen zu lassen?
- Können Schulbegleitungen noch von den Eltern selbst beschafft werden? Inwieweit können Eltern Einfluss auf die Wahl der Schulbegleitung nehmen? Für eine Schulbegleitung ist es meiner Meinung nach sehr wichtig, dass auch die "Chemie" zwischen Kind-Eltern und Schulteam stimmt, damit eine effektive Arbeit möglich ist und auch ein guter Austausch aller Beteiligten stattfinden kann.
- Wie hoch ist der Stundensatz, welcher für eine Schulbegleitung gezahlt wird?
- Welche Qualifikation muss eine Schulbegleitung haben, wenn diese von Stadt oder Landkreis vermittelt wird?

Schulleiterin einer Grundschule:

- Welche Aufgaben hat eine Schulbegleitung und wer darf der Schulbegleitung Weisungen erteilen?
- Mich würde auch ein Arbeitsvertrag einer Schulbegleitung interessieren....was ist da eigentlich genau festgelegt...

TOP 4 – Wie geht es weiter?

Die Gruppe entscheidet sich für folgendes weiteres Vorgehen:

- Eine Präsentation der Aktivitäten der Stadt Oldenburg durch Vertreter der Kommune wird zurückgestellt.
- Gewünscht wird eine fachliche Diskussion mit Entscheidungsträgern aus dem Kultusministerium, z.B. dem/der Nachfolger/in von Peter Wachtel, dem Fachberater der Landesschulbehörde Markus Cherouny, einem zuständigen Schuldezernenten der Göttinger Geschäftsstelle der Landesschulbehörde.
- Weiterarbeit am Thema „inklusives System“ in Kita und Schule, möglichst konkret

Termine:

- **Bitte beachten Sie, dass der ursprünglich für Do., den 26.11.2015 von 16:00 – 18:00 Uhr geplante Termin entfällt!**
- Da die verabredete Einladung der Vertreter der Landesschulbehörde 2015 aus terminlichen Gründen nicht mehr klappt, treffen wir uns wieder im Januar 2016 – der neue Termin wird zeitnah bekanntgegeben.
- darüber hinaus ca. fünf weitere Treffen im Jahr 2016
- 2. Forum Inklusion bewegen voraussichtlich am 22.02.2016 von 14:00 bis 18:00 Uhr im Neuen Rathaus

Termin Netzwerk frühe Hilfen und Kinderschutz:

Arbeitskreis Frühe Hilfen am 02.12.2015 von 15:00 bis 17:00 Uhr; Ort: Jugendamt des Landkreises Göttingen, Bürgerstraße 64, 37083 Göttingen

Infoanhang:

Fachstelle für Diagnostik (FfD)

- Gemeinsame Fachstelle der Landkreise Northeim, Osterode am Harz und Göttingen sowie der Stadt Göttingen –

Was ist die FfD?

Die Fachstelle für Diagnostik der JSN arbeitet im Auftrag der Jugendämter des Verbunds südniedersächsischer Jugendämter. Kernaufgabe der FfD ist seit ihrer Gründung das Erstellen von gutachterlichen Stellungnahmen zu Anträgen auf Eingliederungshilfe nach §35a SGB VIII. Geprüft werden die Anspruchsvoraussetzungen des Paragraphen 35a SGB VIII im jeweiligen Fall.

Wer hat Anspruch auf Eingliederungshilfe gem. §35a SGB VIII?

Kinder oder Jugendliche haben Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn

- ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht und
- daher Ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist und somit eine seelische Behinderung vorliegt oder droht.

Für wen ist die FfD?

Eltern können sich nicht direkt an uns wenden, sondern müssen einen Antrag auf Eingliederungshilfe beim zuständigen Jugendamt stellen. Diese können sich inhaltlich beziehen auf die Kostenübernahme von:

- Ø Legasthenietherapie
- Ø Dyskalkulietherapie
- Ø Einzelfallhilfe in Form von Schulbegleitung
- Ø Autismustherapie
- Ø Psychomotorik

Jugendämter beauftragen uns zur Begutachtung der o.g. Anspruchsvoraussetzungen gem. §35a SGB VIII und können sich auch mit folgenden o.ä. Fragestellungen an uns wenden:

- Ø Differenzialdiagnostik zur Abgrenzung einer seelischen von einer geistigen Behinderung als Grundlage für die sozialrechtliche Zuordnung oder zur Klärung fachlicher Fragen der Hilfeplanung
- Ø Feststellung des Hilfebedarfs bei jungen Erwachsenen nach einem stationären Psychiatrieaufenthalt (Bedarf des Zeitumfangs wird individuell geklärt)
- Ø Notwendigkeit und Geeignetheit einer stationären oder teilstationären Unterbringung nach §35a SGB VIII
- Ø Überprüfung der Möglichkeiten eines Verbleibs bzw. der Rückführung eines jungen Menschen in die Herkunftsfamilie
- Ø Erziehungsfähigkeit der Eltern
- Ø Abklärung psychischer Störungen oder Entwicklungsstörungen bei jungen Menschen aller Altersgruppen, ggf. bei bereits vorliegenden widersprüchlichen Berichten oder unklarer Ausgangslage, Einschätzung und konkrete Empfehlungen für die weitere Hilfeplanung
- Ø Lösungs- und prozessorientierte Begutachtung von Schulbegleitungsmaßnahmen

Auch fortbildende Tätigkeiten werden von den Mitarbeiterinnen der Fachstelle erbracht, z.B. die Fortbildung zur Zuordnung der Formen der Vollzeitpflege, Fachberatung für SchulbegleiterInnen.

Wie arbeitet die FfD?

Wir sind ein multiprofessionelles Team bestehend aus:

Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen, Psychologischen Psychotherapeutinnen, Diplom-Pädagoginnen, Diplom-Sozialpädagoginnen, Diplom-Sozialpädagoge, Diplom-Psychologinnen, Diplom- Sozialwirt/in, Lerntherapeutinnen, Lehrerin, Diplom-Rehabilitationspädagogin. Das Fachstellenteam verfügt über Professionsvielfalt als auch eine Spezialisierung auf die Kompetenzen im Kontext des §35a und kann dadurch flexibel auch an Systemschnittstellen eingesetzt werden. Wir arbeiten kooperativ an den Schnittstellen der Jugendhilfe zu Schule, Kinder- und Jugendpsychiatrie und Sozialhilfe.

Unsere Arbeit umfasst somit folgende Tätigkeiten:

- Ø Testpsychologische Diagnostik
- Ø Diagnostisches und beratendes Gespräch mit Eltern und Kind
- Ø Verhaltensbeobachtung in Schulen, Kindergärten und Familien
- Ø Gutachtenerstellung
- Ø Netzwerkarbeit (Kooperation mit Personen o.g. Schnittstellen)
- Ø Fortbildung

Kontakt:

Jugendhilfe Süd-Niedersachsen e.V.

- Fachstelle für Diagnostik –

Gothaer Platz 1

37083 Göttingen

Ansprechpartnerin: Frau Dr. Draing (Leiterin der FfD)

fd-goettingen@jugendhilfe-sued-niedersachsen.de

Tel. 0551/999589-0 Fax: 0551/999589-13